

2/SN-22/ME

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

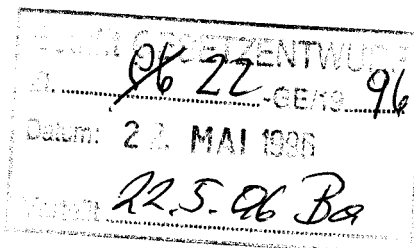
Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82334

MD-VfR - 598/96

Wien, 20. Mai 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Beschäftigung von Kindern
und Jugendlichen 1987 geändert
wird;
Stellungnahme



An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Jozsef

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82334

MD-VfR - 598/96

Wien, 20. Mai 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Beschäftigung von Kindern
und Jugendlichen 1987 geändert
wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 52.175/5-2/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 9. April 1996 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 geändert wird, wird im Einvernehmen mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 13:

In Abs. 1 sollte - um den Eindruck einer fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie 1994/33/EG zu vermeiden - sprachlich unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden, daß mit dem Begriff "Jugendliche unter 15 Jahren" ausschließlich solche im Sinne

- 2 -

des § 2 Abs. 1 a gemeint sind. Die bloße Anfügung des § 2 Abs. 1 a als Klammerzitat erscheint nicht ausreichend.

In Abs. 2 wäre zunächst die Zitierung "des Schulzeitengesetzes 1985" insoweit richtigzustellen, als diese "des Schulzeitgesetzes 1985" zu lauten hat.

Weiters ist diese Bestimmung insoweit unvollständig, als sie lediglich auf die schulzeitrechtlichen Bestimmungen für Bundes-schulen verweist und außer acht läßt, daß die Hauptferien und schulfreien Zeiten für einen Teil der Pflichtschulen durch Ausführungsgesetze der Länder geregelt sind. Es ist daher ausdrücklich klarzustellen, daß Abs. 2 auch Hauptferien und schulfreie Zeiten gemäß der Ausführungsgesetze der Länder umfaßt, welche auf Grund der Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 3 Schulzeitgesetz 1985 ergangen sind.

Zu § 18:

In Abs. 1 ist insofern ein Redaktionsfehler unterlaufen, als die vorgesehene Wochenendruhe im Regelfall am Samstag beginnt und am Montag endet und somit die Grenzen der Kalenderwoche überschritten werden. Die Wendung "... haben in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit ..." geht daher ins Leere und wäre etwa durch die Wortfolge "... haben Anspruch auf eine wöchentliche ununterbrochene Ruhezeit ..." zu ersetzen.

Zu § 23:

In Abs. 1 wäre eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, daß durch eine nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durchzuführende Ermittlung und Beurteilung der arbeitsplatzspezifischen Gefahren zugleich auch der im Entwurf vorgesehenen Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung dieser Gefahren entsprochen wird, da eine doppelte Evaluierung der Arbeitsplätze Jugend-

- 3 -

licher (einerseits nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, andererseits nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung) einen nicht erforderlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Zu Abs. 1 b ist zu bemerken, daß diese Bestimmung zwingend vorschreibt, daß bei der Ermittlung der Gefährdung sowie der Festsetzung von Schutzmaßnahmen Präventivdienste heranzuziehen sind. Demgegenüber legt § 4 Abs. 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz fest, daß geeignete Fachleute lediglich erforderlichenfalls heranzuziehen sind. Eine dem § 4 Abs. 6 leg. cit. entsprechende Regelung würde es dem Arbeitgeber ermöglichen, eine flexiblere und den Bedürfnissen angepaßte Vorgangsweise zu wählen und den organisatorischen Aufwand durch die mitunter fachlich nicht erforderliche Beiziehung der Präventivdienste zu vermeiden.

Zu § 24:

Abs. 3 sieht vor, daß Unterweisungen, die nach den Abs. 1 und 2 vorzunehmen sind, mindestens in jährlichen Abständen wiederholt werden müssen. Die bisherige Regelung begnügt sich hingegen damit, daß die Unterweisungen in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen sind. Die Beibehaltung der geltenden Regelung erschiene sinnvoll, da die Wiederholung der Unterweisungen so den tatsächlichen Erfordernissen besser angepaßt werden könnte.

Zu § 31:

Die in Abs. 1 enthaltene Formulierung "... auf bestimmte Zeit oder dauernd ..." erscheint im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B-VG) bedenklich. Der Entscheidungsrahmen sollte daher näher umschrieben werden. Es wäre insbesondere festzulegen, unter welchen - weiteren - Voraussetzungen die Beschäftigung von Jugendlichen im Betrieb auf bestimmte Zeit oder dauernd untersagt werden kann.

- 4 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



OMR Dr. Krasa

Dr. Ponzer
Obersenatsrat